

Position des BVI zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW V-UmsG)

BT-Drucksache 18/6744

Der BVI¹ unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, das Kapitalanlagegesetzbuch an die Vorgaben der OGAW V-Richtlinie anzupassen. Die eigentliche Richtlinienumsetzung ist im Entwurf gut und weitgehend zielgenau gelungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe weiterer sachgerechter Regelungen. Genannt seien hier insbesondere:

- die Möglichkeit der Kreditvergabe durch geschlossene Fonds (§ 285 Absatz 2 KAGB-E),
- der Mechanismus zur Eliminierung effektiver Stücke (§ 95 Absatz 1, § 97 Absatz 1, §§ 356, 357 KAGB-E),
- die Regelungen zur Bezugsgröße der Kreditaufnahmegrenze, der Grenze für das Währungsrisiko sowie des Grundsatzes der Risikomischung bei geschlossenen Fonds (§ 263 Absätze 1 und 4, §§ 261, 262 KAGB-E),
- die Regelungen für den Erwerb von Spezialfondsanteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2, § 262 Absatz 2 KAGB-E),
- die Zulassung der Verschmelzung von Spezial-Sondervermögen auf Investmentkommanditgesellschaften (§ 281 KAGB-E),
- die Umsetzungsfristen und -modalitäten für Publikums-AIF (§ 343 Absatz 8 KAGB-E).

Wir begrüßen diese Regelungen und sprechen uns dafür aus, sie in der vorgeschlagenen Form zu verabschieden. Bedenken haben wir dagegen gegenüber einer Reihe anderer geplanter Maßnahmen, die nicht durch die OGAW-Richtlinie vorgegeben sind:

- die Qualifizierung von Prolongationen und Restrukturierungen unverbriefter Darlehensforderungen durch offene Spezial-AIF als Darlehensvergabe (§ 20 Absatz 9 KAGB-E),
- die Beschränkungen bei der Vergabe von Gesellschafterdarlehen sowie fehlende Bestandsschutzregeln für bereits existierende Fonds (§ 282 Absatz 2, § 284 Absatz 5, § 285 Absatz 3, § 343, § 353 Absatz 4 KAGB-E),

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 91 Mitglieder verwalten über 2,5 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.

- die fehlende Genehmigungsfrist bei Fondsübertragung von KVG zu KVG (§ 100a KAGB-E),
- die doppelte und überobligatorische Regulierung des „BaFin-Prangers“ (§ 7a KAGB-E) und
- die nationale Verschärfung der Bußgeldvorschrift für Bezugnahmen auf Ratings (§ 340 Absatz 3 KAGB-E).

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs vor:

Nr. 5 (§ 7a KAGB-E): Doppelregulierung des „BaFin-Prangers“

§ 7a KAGB-E wird gestrichen:

~~„§ 7a Bekanntmachung von sofort vollziehbaren Maßnahmen~~

~~(1) Die Bundesanstalt kann Maßnahmen, die nach § 7 sofort vollziehbar sind, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen.~~

~~(2) Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.~~

~~(3) Die Bekanntmachung darf personenbezogene Daten nur in dem Umfang enthalten, der für den Zweck der Beseitigung oder Verhinderung von Missständen erforderlich ist. Die Bekanntmachung ist zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach fünf Jahren.“~~

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Gemäß Artikel 99b der OGAW V-Richtlinie sollen nationale Aufsichtsbehörden Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Richtlinienstandards auf ihrer Internetseite veröffentlichen, sofern diese unanfechtbar sind. Der neue § 341a KAGB-E setzt diese europarechtliche Vorgabe sachgerecht um und ersetzt zudem die bisherige „Prangerregelung“ des § 7 Absatz 5 KAGB.

Der neue § 7a KAGB-E soll der BaFin darüber hinaus ermöglichen, auch solche Sanktionsmaßnahmen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen, die lediglich sofort vollziehbar sind, ohne zugleich unanfechtbar zu sein. Dieser regulatorische Ansatz geht über die europarechtliche Wertung hinaus und ist daher nicht nachvollziehbar. Der in der Gesetzesbegründung gezogene Vergleich zu strengeren Bekanntmachungsvorschriften im Vermögensanlagengesetz überzeugt nicht. Denn für die unter das Vermögensanlagengesetz fallende Unternehmen und Produkte existieren keine spezifischen regulatorischen Vorgaben. Außerdem unterliegen sie keiner besonderen Aufsicht. Im Interesse eines wirksamen Anlegerschutzes kann es daher ausschließlich für die Zwecke des Vermögensanlagengesetzes gerechtfertigt sein, Sanktionsmaßnahmen bereits dann bekannt zu machen, wenn sie sofort vollziehbar sind. Dies ist jedoch für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nur auf Grundlage einer Erlaubnis durch



die BaFin tätig werden dürfen und deren Produkte strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, nicht gerechtfertigt.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum das Thema Bekanntmachung von Sanktionen an zwei unterschiedlichen Stellen im Gesetz mit voneinander abweichendem Inhalt geregelt werden soll.

Nr. 10 (§ 20 Absatz 9 KAGB-E): Restrukturierung und Prolongation von Darlehen in offenen Spezial-AIF sollen nicht von der Erlaubnis zur kollektiven Vermögensverwaltung umfasst sein

§ 20 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung ein Gelddarlehen nur gewähren, wenn dies auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 98), § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, § 240, § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist. Die Gewährung eines Gelddarlehens im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor bei einer der Darlehensgewährung nachfolgenden Änderung der Darlehensbedingungen; ~~dies gilt nicht für offene Spezial-AIF.~~“

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, dass nachträgliche Änderungen der Darlehensbedingungen von Gelddarlehen, die in offenen Spezial-AIF gehalten werden, als Darlehensgewährung gelten sollen. Das hätte zur Folge, dass KVGs die Darlehensbedingungen von in einem offenen Spezial-AIF gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen (mit Ausnahme von Gesellschafterdarlehen im Sinne von § 285 Absatz 3 KAGB-E) nicht nachträglich ändern dürften.

Dieses Verbot würde die Attraktivität von Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen durch offene Spezial-AIF deutlich reduzieren und damit auch die wirtschaftspolitisch erwünschte Belebung der Infrastrukturfinanzierung erheblich schwächen. Denn die effiziente, im Anlegerinteresse liegende Verwaltung der im Fonds befindlichen Darlehen erfordert es in der Praxis häufig, dass die KVG eine der Darlehensgewährung nachfolgende Änderung der Darlehensbedingungen vornehmen darf.

Dies ist zum einen insbesondere im Hinblick auf Konsortialkredite relevant, bei denen die KVG neben weiteren Parteien als Kreditgeber eines einheitlichen Kredits fungiert. Durch die Verteilung des Konsortialkredites auf mehrere Kreditnehmer werden Klumpenrisiken reduziert, so dass Konsortialkredite für KVGs die Möglichkeit bieten, bei angemessener Risikostreuung an großvolumigen und margenträchtigen Darlehen zu partizipieren. Um Konsortialkredite effektiv verwalten zu können, muss die KVG in der Lage sein, an Prolongationsentscheidungen des Konsortiums mitzuwirken. Wenn der KVG solche Entscheidungen untersagt sind, müsste sie das zur Prolongation anstehende Darlehen zum Zwecke der Änderung der Darlehensbedingungen an ein Kreditinstitut verkaufen und nach erfolgter Prolongation wieder zurückkaufen. Die mit einem solchen Vorgehen verbundenen Kosten (laufende „Stand by“-Gebühr sowie Kosten der jeweiligen Transaktion) würden dem Fondsvermögen belastet werden und wären damit letztlich vom Anleger zu tragen. Dasselbe gilt für Restrukturierungsmaßnahmen im Rahmen von Konsortialkrediten.



Weiterhin muss eine nachträgliche Änderung der Darlehensbedingungen zur Abwendung einer drohenden Leistungsstörung in Bezug auf die im Fonds befindlichen Darlehen erfolgen dürfen. Um ihrer Verpflichtung zum Handeln im Anlegerinteresse nachkommen zu können, muss die KVG durch eine aktive Änderung der Darlehensbedingungen (z.B. durch Zins- und Tilgungsstundungen oder Zinsperiodenwechsel) dafür sorgen können, dass der Kredit nicht vollkommen ausfällt oder mit vom Anleger zu tragenden Wertabschlägen veräußert werden muss.

Aus den genannten Gründen muss eine der Darlehensgewährung nachfolgende Änderung der Darlehensbedingungen auch bei offenen Spezial-AIF von der Erlaubnis der KVG zur kollektiven Vermögensverwaltung gedeckt sein.

Nr. 41 (§ 100a KAGB-E): Genehmigungsfrist bei Fondsübertragung von KVG zu KVG

Nach § 100a Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags zu erteilen. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 2 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden worden und eine Mitteilung nach Satz 3 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 5 schriftlich zu bestätigen.“

Begründung:

Der Entwurf des § 100a sieht vor, dass Publikumsfonds nur mit Genehmigung der BaFin von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine andere übertragen werden können. Erst wenn die Genehmigung erteilt wurde, darf die anstehende Übertragung bekannt gemacht werden und die 3-Monatsfrist gemäß Absatz 3 Satz 2 in Lauf gesetzt werden. Anders als bei Änderungen der Anlagebedingungen ist für die BaFin jedoch keine Frist geregelt, binnen derer sie Genehmigungsanträge bearbeiten muss. Eine Fondsübertragung kann nicht verlässlich geplant werden, wenn völlig offen ist, wann die Genehmigung erfolgt. Eine 4-Wochen-Frist mit anschließender Genehmigungsfiktion, wie bei einem Antrag auf Genehmigung geänderter Anlagebedingungen, ist daher sachgerecht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften haben ein berechtigtes Interesse daran, dass Genehmigungsanträge binnen eines überschaubaren Zeitraums beschieden werden müssen.

Nr. 68 - 70 (§ 282 Absatz 2, § 284 Absatz 5 und § 285 Absatz 3 KAGB-E): Beschränkungen für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen

§ 285 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Abweichend von Absatz 2 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist, wenn höchstens **50** ~~30~~ Prozent des aggregierten einge-



brachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für diese Darlehen verwendet werden, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, und zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. bei dem jeweiligen Unternehmen handelt es sich um ein Tochterunternehmen des geschlossenen Spezial-AIF,
2. das Darlehen muss nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen und in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens nur nach der Befriedigung sämtlicher Unternehmensgläubiger erfüllt werden, oder
3. die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen überschreiten nicht **das Dreifache der Anschaffungskosten** der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.

Erfüllt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 1, können auch mehr als 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für nach Satz 1 Nummer 2 nachrangige Darlehen verwendet werden. Erfolgt die Vergabe eines Gelddarlehens nach Satz 1 an ein Tochterunternehmen, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das Tochterunternehmen seinerseits Gelddarlehen nur an Unternehmen gewährt, an denen das Tochterunternehmen bereits beteiligt ist, und eine der entsprechend anzuwendenden Bedingungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt ist.“

Begründung:

Geschlossene Publikums- und Spezial-AIF sowie offene Spezial-AIF können künftig nur bis zu 30 Prozent des aggregierten oder zugesagten Kapitals als Gesellschafterdarlehen vergeben, wenn der Darlehensnehmer ihr Tochterunternehmen ist, für das Darlehen ein Rangrücktritt vereinbart ist oder es nur in Höhe der Anschaffungskosten der Beteiligung gewährt wird. Diese Lösung ist nicht praxismgerecht. Die Innenfinanzierung wird damit Darlehen an Dritte gleichgestellt, obwohl diese grundverschieden sind.

Insbesondere in Fällen von Co-Investitionen, bei denen der AIF keine Mehrheitsbeteiligung hält, führt die Beschränkung der Darlehensgewährung auf die Anschaffungskosten zu signifikanten Änderungen in der Praxis. Hier sind Vereinbarungen üblich, wonach alle Co-Investoren in gleichen Quoten Eigen- und Fremdkapital zuführen, z.B. 30 Prozent Eigenkapital und 70 Prozent Fremdkapital. Co-Investitionen in dieser Form wären nach neuem Recht nicht mehr zulässig, da die genannten Voraussetzungen für Gesellschafterdarlehen nicht mehr erfüllt wären. Dies würde inländische KVGs gegenüber EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften sowie anderen Investoren benachteiligen, die solchen Regelungen nicht unterliegen. Die KVG hätte nur die folgenden Optionen: Sie müsste auf derartige Investitionen verzichten, einen Nachrang vereinbaren oder in höherem Umfang risikoreicheres Eigenkapital zuführen als Co-Investoren. In letzterem Fall würden sich damit auch die Stimmverhältnisse in der Beteiligung verändern; ob Co-Investoren dem zustimmen würden, ist fraglich. Alternativ müsste der AIF trotz Zuführung von Eigenkapital auf die entsprechend höheren Stimmrechte zu Lasten der Anleger verzichten. Keine dieser Lösungen erscheint im Interesse der Anleger. Die Regelung in § 285 Absatz 3 Nr. 3 KAGB-E ist daher so anzupassen, dass die gewährten Darlehen z.B. bis zum Dreifachen der Anschaffungskosten betragen dürfen.

Die Vergabe von Gesellschafterdarlehen ist zudem auf 30 Prozent des aggregierten eingebrachten bzw. zugesagten Kapitals beschränkt. Diese Grenze ist der ELTIF-Verordnung entlehnt. Dort bezieht



sich die Vorschrift allerdings auf die Darlehensvergabe an Dritte, namentlich sogenannte qualifizierte Portfoliounternehmen, in die der ELTIF auch ohne Beteiligung im Wege der Fremdfinanzierung investieren kann. Die Vergabe von Gesellschafterdarlehen an Beteiligungsgesellschaften stellt jedoch lediglich eine von mehreren Möglichkeiten zur Finanzierung dieser Gesellschaften dar. Durch die weiteren Vorgaben wird zudem eine Umgehung der Vorschriften für die Darlehensvergabe an Dritte verhindert, so dass der Gefahr von exzessivem Kreditwachstum durch die Vergabe von Gesellschafterdarlehen angemessen begegnet wird. Eine höhere Quote (z.B. 50 Prozent) wäre daher angemessen.

Nr. 84 (§ 340 Absatz 3a KAGB-E): Bußgeldvorschrift für Bezugnahmen auf Ratings

Nummer 84 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 3a wird Absatz 3 ~~und das Wort „leichtfertig“ wird durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.~~“

Begründung:

Der bisherige Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die EU-Ratingverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009) in § 340 Absatz 3a KAGB soll künftig nur noch zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheiden. Diese Bußgeldvorschrift wurde erst im Dezember 2014 durch das Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings im KAGB eingeführt und setzte mindestens Leichtfertigkeit voraus. Die neu vorgeschlagene Beschränkung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit stellt im Vergleich mit den Parallelvorschriften für Institute in § 56 Absatz 4b KWG und Versicherer in § 145 Absatz 2 VAG, die ebenfalls mit dem Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings eingeführt wurden, eine wesentliche Benachteiligung von KVGs dar. Während Institute und Versicherer nur bei leichtfertigen Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Ratingverordnung (d. h. nur bei grober Fahrlässigkeit) bußgeldbewehrt sein sollen, sollen KVGs bereits infolge einfacher Fahrlässigkeit ordnungswidrig handeln. Ein einheitlicher Sanktionsmechanismus für Verstöße gegen identische rechtliche Pflichten von unterschiedlichen Finanzmarktteilnehmern muss zwingend gewahrt bleiben. Die Vorschrift in § 340 Absatz 3 KAGB-E (bisher: § 340 Absatz 3a KAGB) muss daher weiterhin nur bei vorsätzlichen und leichtfertigen Verstößen bußgeldbewehrt bleiben.

In diesem Sinne äußerte sich auch der Bundesrat in seine Stellungnahme vom 6. November 2015, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 9. November 2015 angeschlossen hat.

Nr. 86 (§ 343 Absatz 9 KAGB-E neu): Fehlender Bestandsschutz

Dem § 343 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Spezial-AIF und geschlossene Publikums-AIF, die vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurden, sind die ab dem 18. März 2016 geltenden Einschränkungen für die Vergabe von Gelddarlehen an Unternehmen, an denen der AIF bereits beteiligt ist, nicht anzuwenden.“



Begründung:

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen werden die Möglichkeiten für AIF beschränkt, Gesellschafterdarlehen an Beteiligungsgesellschaften zu vergeben. Hiervon sind insbesondere geschlossene Publikums-AIF sowie geschlossene Spezial-AIF und möglicherweise offene Spezial-AIF in Gesellschaftsform betroffen.

In der Vergangenheit haben sowohl geschlossene Publikums-AIF als auch geschlossene Spezial-AIF im Rahmen des geltenden Rechts Darlehen an Beteiligungsgesellschaften in einem höheren Umfang vergeben, als dies nach den geplanten Regeln zukünftig noch möglich sein soll. Für Sondervermögen gilt ein generelles Verbot für die Vergabe von Darlehen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (§ 93 Absatz 4 KAGB). Eine Ausnahme besteht lediglich für offene Spezial-AIF, die unter den Voraussetzungen für Immobilien-Sondervermögen (§ 240 KAGB) Darlehen an Immobilien-Gesellschaften gewähren dürfen. Offene Spezial-AIF in Gesellschaftsform unterliegen hingegen bislang nicht dem Verbot der Vergabe nach § 93 Absatz 4 KAGB. Für diese ist nicht auszuschließen, dass sie Darlehen an Beteiligungsgesellschaften vergeben haben.

Fonds, die in der Vergangenheit Gesellschafterdarlehen an Beteiligungsgesellschaften vergeben haben, haben dies als Teil der Anlagegrundsätze in ihren Anlagebedingungen niedergelegt. Sowohl Anleger in geschlossenen Publikums-AIF als auch in Spezial-AIF haben auf diese Finanzierungsstruktur und die damit zusammenhängenden Vorteile der Innenfinanzierung vertraut. Da die Finanzierungsstruktur dieser AIF z.B. aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen in § 353 Absatz 4 Satz 1 KAGB-E wohl anzupassen wäre, benötigen diese Fonds einen Bestandschutz für Gesellschafterdarlehen, die AIFs vor Inkrafttreten des OGAW V-UmsG vergeben haben. Anderenfalls müssten diese AIF den Beteiligungsgesellschaften weiteres Eigenkapital zuführen, oder die Beteiligungsgesellschaften müssten Kredite am Markt aufnehmen, die regelmäßig teurer sind. Da die Finanzierungsstruktur der Fonds auf diese Änderung regelmäßig nicht ausgerichtet ist, müssten diese Fonds im schlimmsten Fall liquidiert werden, auch wenn dies nicht im Interesse der Anleger ist.

Nr. 87 (§ 353 Absatz 4 KAGB-E): Bestandsschutz

Die Änderung in § 353 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„§ 353 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: werden die

~~aa) Die~~ Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ ~~werden~~ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5“ ersetzt.

~~bb) Die Angabe „§ 261 Absatz 7“ wird durch die Wörter „§ 261 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 7“ ersetzt.~~

~~cc) Die Angabe „§§ 271, 272, 274, 286“ wird durch die Wörter „§§ 271, 272, 274, 285 Absatz 2 und 3, §§ 286“ ersetzt.~~

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 2 Absatz 5“ ersetzt.“



Begründung:

Die Neuregelung widerspricht dem gesetzgeberischen Konzept, auf die sogenannten Altfonds nur die nach der AIFMD zwingend erforderlichen Vorgaben anzuwenden: KVGs müssen für geschlossene Fonds, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 21. Juli 2013 neue Anlagen tätigen, bislang nur die Mindestanforderungen nach der AIFMD einhalten (§ 353 Absatz 4 KAGB). Diese Regelungen sind dann ab dem Zeitpunkt anwendbar, zu dem die KVG den entsprechenden Erlaubnisantrag bei der BaFin stellt (vgl. § 353 Absatz 4 Satz 1 KAGB). Hintergrund ist, dass diese Fonds nach dem Vermögensanlagengesetz keiner Produktregulierung unterlagen. Sie sollten daher auch nach dem Inkrafttreten des KAGB ihre ursprüngliche Anlagestrategie weiter anwenden können (vgl. BT-Drs. 17/12294, S. 305). Der Vorschlag in Nr. 87 durchbricht dieses Konzept, da erstmalig eine nationale Regulierung auf diese Fonds anzuwenden sein soll. Die Vorgabe ist daher zu streichen.